

## [Erste] Rechtsverordnung

### zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten ([1.] AVO PrädG)

Vom 19. Mai 2009 (ABl. 2009 S. A 88)

#### Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	2, 3	geändert	Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten	20.08.2013	ABl. 2013 S. A 222

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet gemäß § 8 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG –) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 63), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. April 2009 (ABl. S. A 85) Folgendes:

### Zu § 2 des Kirchengesetzes

#### § 1

(1) Das Verfahren zur Beauftragung eines Prädikanten wird aufgrund eines Vorschlages der Kirchgemeinde oder einer kirchlichen Einrichtung durch den zuständigen Superintendenten eingeleitet. Dieser leitet den Antrag mit einem entsprechenden Votum des zuständigen Gemeindepfarrers bzw. des Leiters der kirchlichen Einrichtung an das Landeskirchenamt weiter und unterbreitet gleichzeitig Vorschläge für den künftigen Einsatz des Prädikanten.

(2) Die Vorbereitung auf den Dienst als Prädikant erfolgt durch erfolgreiche Teilnahme am Kirchlichen Fernunterricht oder an anderen vergleichbaren Ausbildungen.

(3) Um die Befähigung zur öffentlichen Wortverkündigung festzustellen, hat das Kirchgemeindeglied eine Prüfung abzulegen, die aus Predigtgottesdienst und Kolloquium besteht.

### 3.4.1.1 [Erste] AVO PrädikantenG

---

(4) Die Prüfung wird vor zwei Ordinierten abgelegt. Die Prüfenden sollen der Prüfungskommission für das Zweite Theologische Examen angehören.

(5) Wird das Kirchgemeindeglied vom Landeskirchenamt zur Prüfung zugelassen, so hat es einen Predigtgottesdienst zu halten. Der Predigtgottesdienst wird im Auftrag des Landeskirchenamtes vom Superintendenten oder nach Gehör der Prüfenden von einem durch ihn beauftragten Ordinierten beurteilt. Die Predigt ist schriftlich auszuarbeiten und den Prüfenden für das Kolloquium vorzulegen.

(6) Wenn der Predigtgottesdienst als ausreichend beurteilt wurde, ist mit dem Kirchgemeindeglied durch die Prüfenden ein Kolloquium durchzuführen.

(7) Gegen die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung kann das Kirchgemeindeglied Rechtsmittel nach Maßgabe des kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes einlegen.

#### Zu § 3 des Kirchengesetzes

##### § 2

(1) Der für den Dienstbereich des Prädikanten zuständige Superintendent verpflichtet den Prädikanten für die Ausübung des ihm erteilten Auftrags auf Schrift und Bekenntnis und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen.

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Superintendenten und dem Prädikanten zu unterschreiben und zu den Akten der Superintendentur zu nehmen ist.

(3) Bei der Einführung ist nach Form B der Ordnung für die „Beauftragung einzelner Prädikantinnen und Prädikanten mit Einführung am Ort des künftigen Dienstes“ zu verfahren, wie sie im Ersten Teilband des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ (Seiten 92–104) festgelegt ist. Dabei wird der Vorhalt A auf den Seiten 96 bis 97 verwendet. Der Zusatz auf Seite 97 „Du sollst der Gemeinde mit [der Taufe und] dem Abendmahl dienen, wie sie/es Jesus Christus eingesetzt hat.“ entfällt.

Der Prädikant ist der Gemeinde mit folgenden Worten vorzustellen:

*„Besonders grüße ich in unserer Mitte N. N. Er/Sie wird in diesem Gottesdienst zum Dienst im Amt der öffentlichen Verkündigung als Prädikant/Prädikantin berufen. Ihm/Ihr wird der Prädikantendienst in der Kirchgemeinde/den Kirchgemeinden, im Kirchenbezirk ... übertragen. Unter Gebet,*

*Handauflegung Segnung und Sendung wollen wir ihn/sie in diesen Dienst einführen.“*

(4) Auch über die Einführungshandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Einführenden und dem Eingeführten zu unterschreiben und zu den Akten der Superintendentur zu nehmen. Eine Kopie der Niederschrift ist an das Landeskirchenamt zu übersenden. Wird der konkrete Dienst in der bisherigen Kirchengemeinde oder im bisherigen Dienstbereich erneut übertragen, findet keine neue Einführung statt.

(5) Die Dauer der Übertragung des konkreten Dienstes beträgt in der Regel sechs Jahre. Eine Erneuerung ist auch über das Erreichen der Altersgrenze für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand hinaus möglich.

(6) In einer Dienstbeschreibung werden die einzelnen Dienste im Einvernehmen mit dem Prädikanten festgelegt. Die Dienstbeschreibung bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Superintendenten.

(7) Der Superintendent hat für den Prädikanten einen ordinierten Mentor aus dem Kirchenbezirk zur weiteren fachlichen Begleitung zu benennen.

(8) Die erneute Übertragung des konkreten Dienstes ist im Dienstbereich in angemessener Form bekannt zu geben.

### **Zu § 4 des Kirchengesetzes**

#### **§ 3**

(1) Liegt die Voraussetzung nach § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes vor und hat der Prädikant seinen Dienst mindestens ein Jahr regelmäßig wahrgenommen, so kann der Superintendent einen Antrag an das Landeskirchenamt stellen, zusätzlich zu den Aufgaben der freien Wortverkündigung nach vorausgehender Fortbildung die Verwaltung des Altarsakramentes in die Dienstbeschreibung aufzunehmen. Mit dem Antrag sind ein Bericht des Prädikanten über seinen bisherigen Dienst sowie Beurteilungen des Mentors und des Superintendenten einzureichen.

(2) Die Gemeinde wird über diese Erweiterung des Dienstes in einem Hauptgottesdienst in Kenntnis gesetzt.

### **3.4.1.1 [Erste] AVO PrädikantenG**

---

#### **Zu § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes**

##### **§ 4**

Kostenträger ist die Kirchengemeinde oder der Kirchenbezirk oder die kirchliche Einrichtung, die den Dienst des Prädikanten in Anspruch nimmt.

#### **Zu § 6 Absätze 4 und 6 des Kirchengesetzes**

##### **§ 5**

(1) Der Superintendent beruft den Prädikantenkonvent regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, ein. Er leitet den Prädikantenkonvent. Mit diesen Aufgaben kann durch den Superintendenten ein Ordiniertes seines Dienstbereiches betraut werden. Benachbarte Kirchenbezirke können einen gemeinsamen Konvent bilden.

(2) Der Prädikant trägt bei Ausübung seines Dienstes einen schwarzen Talar, der im Unterschied zum Talar des Pfarrers den Halsausschnitt frei lässt und ohne Beffchen bzw. Stola getragen wird. Er wird von der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk oder der kirchlichen Einrichtung bereitgestellt, in der der Prädikant zum Dienst beauftragt wurde.

#### **Zu § 7 Absatz 2 des Kirchengesetzes**

##### **§ 6**

(1) Soll auf Veranlassung der beantragenden Stelle oder des Prädikanten die Übertragung des konkreten Dienstes zurückgenommen werden, ist zuvor der Superintendent zu hören.

(2) Der Superintendent kann auch selbst beim Landeskirchenamt die Zurücknahme der Übertragung beantragen.

(3) Gründe für die Zurücknahme der Übertragung können sein:

- ein Verhalten des Prädikanten, das bei einem Pfarrer ein Grund für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, eines Lehrbeanstandungsverfahrens- oder eines Versetzungsverfahrens wäre.
- Krankheiten oder Gebrechen, die die Ausübung des Prädikantendienstes nachhaltig behindern.
- die schriftliche Erklärung des Prädikanten, dass er seinen Dienst im bisherigen Dienstbereich nicht mehr fortsetzen kann oder will.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**§ 7**

- (1) Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
  - (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Beau[f]tragung von Kirchengemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten (AVO – PrädG –) vom 7. April 1998 (ABl. S. A 64) außer Kraft.
-